

letzten behördlichen Verfügung an gerechnet, die Entscheidung der Sache herbeizuführen, so sind ihr die Kosten des Verfahrens zuzurechnen, soweit dieselben nicht bereits einer andern Partei auferlegt sind.

§ 39.

Fortsetzung.

In Straffachen werden die Kosten, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

Im Uebrigen werden die Kosten fällig, sobald die Handlung, für welche sie berechnet werden, vollendet ist. Vergleiche auch §§ 36 und 40.

§ 40.

Fortsetzung.

Die Kosten für Abschriften, Abzeichnungen und Auszüge, welche nicht von Amte wegen zu ertheilen sind, hat der Antragsteller, und zwar vor der Aushändigung, zu bezahlen.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Kosten deckenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 41.

Auslagenvorschuß.

Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher Auslagen verbunden sind, kann von dem Antragsteller ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß gefordert werden. Vergleiche aber § 82.

Die Vornahme der Handlung kann von der Bezahlung des Auslagenvorschußes abhängig gemacht werden.

§ 42.

Gebührenfreiheit in streitigen Parteisachen. Mahnverfahren.

Soweit in streitigen Parteisachen demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzahlen.

Soweit der Gegner der gebührenfreien Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, sind die Kosten von diesem zu erheben.